



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 24

LANDSBERG AM LECH, 14.06.2024

SEITE 165

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2024</u>	<u>166</u>
<u>Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden</u>	<u>169</u>
<u>Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing - Kostensatzung (KS) - vom 03.06.2024</u>	<u>170</u>

HERAUSGEBER:
LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH
VON-KÜHLMANN-STR. 15
86899 LANDSBERG AM LECH
KONTAKT:
TEL: 08191 129 – 0 ODER INFO@LRA-LL.BAYERN.DE

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2024, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 22.05.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Windach (Grundschulverband) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Windach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	<u>1.604.600,0 €</u>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>1.604.600,0 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>0,00 €</u>
2. im Finanzhaushalt	
a aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>1.467.700,0 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>1.467.700,0 €</u>
und einem Saldo von	<u>0,00 €</u>
b aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>751.300,00 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>4.996.400,0 €</u>
und einem Saldo von	<u>-4.245.100,0€</u>
c aus Finanzierungstätigkeiten mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>4.900.000,0 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>654.900,00 €</u>
und einem Saldo von	<u>4.245.100,0 €</u>
d und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<u>0,00 €</u>

(Erläuterung s. Vorbericht)

ab

.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.900.000 € neu festgesetzt.

(oder:)

~~Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.~~

§ 3

~~Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistungen von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im künftigen Jahren wird _____ € festgesetzt.~~

(oder:)

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 € festgesetzt.

(oder:)

~~Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.~~

§ 5

Verwaltungs- und Investitionsumlage

Für die Berechnung der Umlagen wird ausschließlich auf den Finanzhaushalt abgestellt. Die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 wird auf 388 Verbandsschüler festgesetzt.

Verwaltungsumlage:

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus laufender Verwaltungstätigkeit wird für das Jahr 2024 auf 1.119.574,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine Umlage je Verbandsschüler von 2.885,50 € die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage (ohne Aufwendungen/Zahlungen für Darlehen):

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr 2024 auf 79.346,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.
Hieraus ergibt sich eine Umlage je Verbandsschüler von 204,50 € die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 1 "Schulhaus":

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr 2024 auf 206.026,63 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine Umlage je Verbandsschüler von 530,99647 € die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 2 "PV-Anlage":

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr 2024 auf 5.750,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine Umlage je Verbandsschüler von 14,81959 € die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 3 "Sanierung u.a. der Trakte und Flure 2022-2025":

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr 2024 auf 102.960,03 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine Umlage je Verbandsschüler von 265,36090 € die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 4 "Sanierung u.a. der Trakte und Flure 2022-2025":

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr 2024 auf 100.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine Umlage je Verbandsschüler von 257,73196 € die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 5 "Sanierung u.a. der Trakte und Flure 2022-2025":

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr 2024 auf 153.333,33 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine Umlage je Verbandsschüler von 395,18899 € die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 6 "Sanierung u.a. der Trakte und Flure 2022-2025":

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr 2024 auf 86.666,67 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine Umlage je Verbandsschüler von 223,36771 € die von den Mitgliedern erhoben wird.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Windach, den 04.04.2024

Schulverband Windach
Richard Michl,
1. Vors. des Schulverbandes

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich (vgl. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von 600,00 €. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter von Beamten der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die monatliche Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Denklingen, 11.06.2024

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden

Braunegger

Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing - Kostensatzung (KS) - vom 03.06.2024

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing (im Folgenden auch „Abwasserzweckverband“ genannt) erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Satzungsgegenstand

Der Abwasserzweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

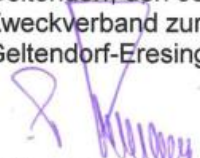
§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Geltendorf, den 03.06.2024

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing


Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender



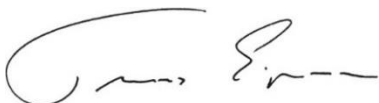
Tarif - gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von dem Abwasserzweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von dem Abwasserzweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne oder ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1,00 € je Akt oder Buch, mindestens 10,00 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

Tarif - gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
02	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften: Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Planprüfung und Erteilung des Zustimmungsvermerks gem. § 10 Abs. 2 der EWS	100 bis 500 €
	008	Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen	100 bis 500 €
	009	Überwachung und Untersuchung von Schmutzwassereinleitungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.)	100 bis 5.000 €
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungs-verfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor-nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).		
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 mindestens 15 €	
	4.1 sonst	15 bis 250 €	
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	

Tarif - gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
		Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €

Landsberg am Lech, 14.06.2024

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat